

### Maßnahmen des Staatlichen Notariats zur Sicherung des persönlichen Eigentums

Der überwiegende Teil aller Pflugschaften wird zur Wahrnehmung der Interessen verhandelter Bürger in bezug auf ihr Eigentum und Vermögen bzw. auf Teile davon erforderlich. Bei der Festlegung der Aufgaben des Pflegers hat das Staatliche Notariat daher von den mutmaßlichen Interessen des Bürgers auszugehen, für den die Pflugschaft angeordnet wurde, und sowohl dessen Rechte als auch dessen Pflichten wahrzunehmen. Der Notar muß verantwortungsbewußt entscheiden, um die Übereinstimmung der Interessen des verhandelten Bürgers mit den gesellschaftlichen Erfordernissen zu sichern. Die zur Sicherung und Verwaltung von Sachen, Forderungen und Rechten angeordneten Fürsorgemaßnahmen dienen dem Schutz und der Erhaltung des persönlichen Eigentums. Eine wichtige Voraussetzung dafür ist die sorgfältige und vollständige Erfassung und Registrierung der Werte.

Das gilt auch für Nachlaßpflugschaft, die als Maßnahme zur Sicherung und Verwaltung des Nachlasses für unbekannt — unter bestimmten Voraussetzungen auch für bekannte — Erben angeordnet werden kann. Entsprechend § 415 ZGB hat sie vorrangig die Aufgabe, den Erben den Bestand des Nachlasses zu erhalten. Der Pflger kann allerdings im Rahmen einer ordnungsmäßigen Verwaltung auch Nachlaßgegenstände veräußern, wenn das unbedingt erforderlich ist. Wird z. B. für die Ermittlung, unbekannter Erben eine längere Zeit benötigt und ist zur Durchsetzung der staatlichen Wohnungspolitik der Wohnraum des Erblassers in angemessenem Zeitraum freizumachen und sind keine Unterstellmöglichkeiten für die in der Wohnung befindlichen Nachlaßgegenstände vorhanden, dann kann ihre Veräußerung unumgänglich sein. Eine Veräußerung kann aber auch dann im Interesse der Erben gerechtfertigt sein, wenn Aufwand und Kosten für eine anderweitige Unterbringung der Gegenstände in keinem angemessenen Verhältnis zum Wert des Nachlasses stehen.

Erweist es sich im Interesse des verhandelten Bürgers als notwendig, Sachen zu veräußern, hat das Staatliche Notariat zu sichern, daß der Vormund, Pflger oder Nachlaßverwalter die dazu erforderlichen Maßnahmen und Rechtsgeschäfte bei strikter Wahrung der gesetzlich garantierten Rechte des Eigentümers abwickelt und ordnungsgemäß abrechnet. Käufer gebrauchter Konsumgüter werden zunehmend die Verkaufseinrichtungen des Gebrauchsgüterhandels sein. Die Rechtsvorschriften gewährleisten den korrekten 'Abschluß' entsprechender Verträge.<sup>3</sup>

Gemäß seiner Rechtspflicht, das sozialistische Eigentum zu sichern und die Vermögensinteressen der Staatsorgane zu wahren (§ 2 Abs. 2 NG), hat das Staatliche Notariat besondere Vorkehrungen zum Schutz des Nachlasses zu treffen, wenn bei der Abwicklung einer Erbschaftsangelegenheit, insbesondere bei einer Nachlaßpflugschaft für unbekannt Erben (§ 415 Abs. 1 und 2 ZGB) oder nach Ausschlagung der Erbschaft durch die Erben (§§ 402 Abs. 1, 404 ZGB)<sup>4</sup>, bekannt ist oder begründet vermutet wird, daß der Staat gesetzlicher Erbe ist, weil keine Erben bis zur 3. Ordnung vorhanden sind (§ 369 ZGB). Es wird umgehend den Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, Referat Staatliches Eigentum, zu informieren haben und bei allen Tätigkeiten zur Sicherung der Erbschaft eng mit ihm zusammenarbeiten. In derartigen Fällen kann der Rat des Kreises gemäß § 12 der AO zur Grundstücksverkehrsverordnung vom 23. Januar 1978 (GBl. I Nr. 5 S. 79) auf Antrag des Staatlichen Notariats und ohne Mitwirkung des Nachlaßpflgers die vorläufige Verwaltung des zum Nachlaß gehörenden Grundstücks veranlassen.

### Exakte Anwendung der Rechtsvorschriften

Die Aufgaben des Staatlichen Notariats im Fürsorgeverfahren können nur erfüllt werden, wenn der verantwort-

liche Notar unter strikter Beachtung der Verfahrensvorschriften den Vormund, Pflger bzw. Nachlaßverwalter für das jeweilige Verfahren konkret anleitet, rechtzeitig die notwendigen Entscheidungen trifft und die Ausführung aller Maßnahmen sorgfältig kontrolliert. Eine wichtige Handhabe für den Notar ist dabei die rechtliche Möglichkeit, besondere Anordnungen über die Verwahrung und Verwaltung des Vermögens bzw. Nachlasses zu treffen und die Vertretungsbefugnis des Vormundes, Pflgers bzw. Nachlaßverwalters in bezug auf das von ihm verwaltete Vermögen einzuschränken (§ 94 Abs. 2 FGB, § 415 Abs. 2 letzter Satz ZGB). Der Notar ist gehalten, diese Frage in jedem Verfahren konkret zu prüfen und die entsprechenden Entscheidungen hierzu zu treffen (Ziff. 6.1.5. und 6.1.9. der Arbeitsordnung).

Die Vielfalt der Verfahrensarten notarieller Fürsorge ist ein Grund dafür, daß die Verfahrensvorschriften in mehreren rechtlichen Regelungen enthalten sind. Für die nach §§ 98 ff. FGB anzuordnenden Vormundschaften für volljährige Bürger und die Pflugschaften nach §§ 105 ff. FGB ergeben sie sich aus § 37 NG und Ziff. 6.1. der Arbeitsordnung sowie unmittelbar aus dem FGB. Durch Verweisungen sind die Bestimmungen über die Vormundschaft für minderjährige Bürger (§§ 88 ff. FGB) nicht nur auf die Vormundschaften für Volljährige anzuwenden, sondern auch auf vorläufige Vormundschaften und auch auf Pflugschaften nach § 105 FGB.

Für die als Maßnahmen zur Sicherung und Verwaltung des Nachlasses notwendigen Nachlaßpflugschaften und Nachlaßverwaltungen sieht bereits das ZGB Verfahrensregelungen vor (§§ 415, 421 ZGB), die aber durch § 33 NG und Ziff. 6.1.9. der Arbeitsordnung ergänzt und mit den Bestimmungen über Vormundschaften und Pflugschaften entsprechend verbunden wurden, so daß auch für diese Tätigkeiten Einzelregelungen der Vormundschaft für nicht volljährige Bürger anzuwenden sind. Das hat zur Folge, daß zwar das Verfahrensrecht im Verhältnis zur Breite der materiell-rechtlichen Bestimmungen mit einer geringen Anzahl von Rechtsnormen auskommt, daß aber der Notar die Konsequenzen aus den Verweisungen besonders sorgfältig zu prüfen hat, um die notariellen Fürsorgeverfahren allseitig rechtlich einwandfrei bearbeiten zu können. Vor allem dürfen ihn die zum Teil doch recht komplizierten und aufwendigen Fürsorgeaufgaben nicht davon abhalten, die einzelnen Verfahren zielstrebig und zügig durchzuführen.\*<sup>1</sup>

1 Hierzu zählen die mit der Aufstellung eines Nachlaßverzeichnis verbundenen Maßnahmen (§§ 416 bis 419 ZGB) sowie die sowohl innerhalb einer Nachlaßpflugschaft als auch selbständig zulässige Anordnung des Staatlichen Notariats zur Hinterlegung von Geld, Wertpapieren, Urkunden oder Wertsachen, zur Sperrung von Konten, zur Einstellung von Zahlungen sowie die Anlegung von Siegeln (vgl. Ziff. 5.7.1. der Ordnung über die Organisation der Arbeit des Staatlichen Notariats - Arbeitsordnung - vom 5. Februar 1976, in: Aufgaben und Arbeitsweise der Staatlichen Notariate, Berlin 1978, S. 29 ff.).

2 Je nach den Erfordernissen der konkreten Rechtsangelegenheit hat das Staatliche Notariat bei der Anleitung der Vormünder und Pflger eine Vielzahl spezifischer Rechtsvorschriften des Sozialwesens zu beachten, so z. B.

- AO zur Sicherung des Rechts auf Arbeit für Rehabilitanden vom 26. August 1969 (GBl. H Nr. 75 S. 470),
- AO Nr. 2 zur Sicherung des Rechts auf Arbeit für Rehabilitanden vom 4. Oktober 1973 (GBl. I Nr. 48 S. 500),
- VO zur weiteren Verbesserung der gesellschaftlichen Unterstützung schwerst- und schwergeschädigter Bürger vom 29. Juli 1976 (GBl. I Nr. 33 S. 411),
- VO über Feierabend- und Pflegeheime nebst 1. DB dazu vom 1. März 1978 (GBl. I Nr. 10 S. 125 bzw. S. 128),
- Richtlinie zur Durchführung der VO über Feierabend- und Pflegeheime vom 2. Oktober 1978 (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Gesundheitswesen, Sonderdruck vom 16. November 1978).

3 Vgl. AO über die Allgemeinen Bedingungen beim An- und Verkauf gebrauchter Konsumgüter vom 10. November 1978 (GBl. I Nr. 41 S. 449).

4 Vgl. hierzu z. B. H.-J. Neumann, 'Aufgaben des Staatlichen Notariats zur Sicherung der Rechte unbekannter Erben in Erbschlagungsverfahren', NJ 1977, Heft 10, S. 307 f.